

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth

der Regiobahn GmbH

gültig vom 10.12.2017

aufgestellt
Mettmann, den 06.11.2017
Eisenbahnbetriebsleiter

gez. Joachim Korn
(Joachim Korn)

Abdruck - auch auszugsweise – ist nur mit
schriftlicher Genehmigung des Eisenbahnbetriebsleiters
der REGIOBAHN GmbH gestattet

Verteilungsplan

- 1) Zugangsberechtigte

- 2) Persönlich zuzuteilen:
Fahrdienstleiter / Zugleiter
Triebfahrzeugführer
Führer von Nebenfahrzeugen

- 3) Zugänglich machen:
Den übrigen Mitarbeitern im Betriebsdienst

1 Zusatzbestimmungen zur Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)

1.1 Allgemeines

Zu § 1 (3)

Bestimmungen, die nur vorübergehende Bedeutung haben oder die bis zu ihrer Aufnahme in die SbV angeordnet werden, werden mit Dienstanweisung bekanntgegeben. Diese Dienstanweisungen sind in einem besonderen Ordner aufzubewahren.

Zu § 3 (2)

Die Grenzen zwischen den Bahnhöfen bzw. Zuglaufstellen und der freien Strecke sind im Abschnitt 4 „Beschreibung der örtlichen Verhältnisse“ beschrieben.

Zu § 3 (11)

Als Zugschlussstelle für einen geräumten Streckengleisabschnitt gilt der Ort der abzugebenden Zuglaufmeldung (Ankunftsmeldung bzw. Verlassensmeldung).

Zu § 3 (14)

Zugleitstelle für die Zugleitstrecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth ist der Zugleiter der Regiobahn im Bf Mettmann Stadtwald.

Zu § 3 (21)

Nebenfahrzeuge dürfen nur mit besonderer Genehmigung des EBL in Zügen verkehren.

Zu § 5 (1)

Die Fahrpläne sind bei der DB Netz AG in Duisburg zu beantragen.

Zu § 5 (2)

Es werden folgende Fahrpläne ausgegeben:

Bildfahrpläne

Buchfahrpläne

Sonderzugfahrpläne/ Vordrucke Fahrplanmitteilungen.

Abkürzungen werden in den jeweiligen Fahrplänen erläutert.

Zu § 5 (7)

Auf allen Triebfahrzeugen sind Vordrucke Fahrplanmitteilungen vorzuhalten.

Zu § 6 (1)

Der Zugleiter der Regiobahn führt das „Zugmeldebuch Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth“ nach Anlage 7 der FV – NE (eigener Vordruck).

Zu § 6 (2)

Das „Zugmeldebuch Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth“ nach FV – NE Anlage 8 wird nicht auf den Zuglaufstellen geführt. Die Meldebücher für Zuglaufmeldungen werden dem beteiligten Fahrpersonal über die EVU zugeteilt und von diesen geführt.

Zu § 6 (3)

Das Fernsprechbuch wird beim Zugleiter nach eigenem Vordruck geführt.

Zu § 6 (4)

Nach Abschluss der jeweiligen fahrdienstlichen Unterlagen sind diese dem Eisenbahnbetriebsleiter zuzuführen, der diese bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

1.2 Fahrdienst auf den Betriebsstellen**Zu § 7 (2)**

Der Zugleiter der Regiobahn regelt den gesamten Zuglauf der VZB-Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth nach FV – NE.

Zu § 9 (1)

Auf jedem Triebfahrzeug sowie beim Zugleiter ist jeweils ein Befehlsblock nach Anlage 10 der FV – NE vorzuhalten.

Zu § 9 (2)

Ausgestellte Befehle sind während der Gültigkeit sichtbar auf dem Führerstand aufzubewahren. Nach Erledigung können diese weggelegt werden.

Zu § 9 (3)

Fermündlich oder über PGSM übermittelte Befehle sind auf Befehlsvordruck einzutragen.

Zu § 10 (3)

Alle Zuglaufmeldungen sind mit dem Wort „Zuglaufmeldung“ einzuleiten.

Zu § 11 (1)

Der Zugleiter führt das „Zugmeldebuch Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth“ nach besonderer Vorlage der Regiobahn.

Die Triebfahrzeugführer und Lokführer führen das „Meldebuch für Zuglaufmeldungen“ nach FV – NE Anlage 8. Die Zuglaufstelle, bis zu der der Zugleiter dem Zug Fahrerlaubnis erteilt hat, ist in Spalte 2 des Meldebuches vorab zu vermerken.

Zu § 14 (4)

Indirekte Fahrwegprüfung ist nicht zugelassen.

Zu § 15 (10)

Die Zugführerschlüssel werden den EVU für ihr Personal übergeben und persönlich zugeteilt. Die Mitarbeiter der EVU haften für die sichere Aufbewahrung der übergebenen Schlüssel. Der Verlust von Zugführerschlüsseln ist dem Eisenbahnbetriebsleiter der Regiobahn sofort zu melden. Ersatzschlüssel werden unter Verschluss beim EBL der Regiobahn vorgehalten. Ohne Zugführerschlüssel dürfen die Gleise der Regiobahn zwischen Mettmann Stadtwald und Dornap-Hahnenfurth nicht befahren werden.

Zu § 17 (11)

Bei gestörter Verständigung darf nicht gefahren werden.

Zu § 20 (2)

Züge dürfen und können im Bereich der Regiobahn nur in den Bahnhöfen Mettmann Stadtwald und Dornap-Hahnenfurth kreuzen.

Zu § 25 (2)

Der Zugleiter ist für das Einlegen von Sonderzügen und die Bekanntgabe des Ausfalles von Zügen zuständig.

Zu § 27 (Allgemein)

Bei Sperrfahrten auf der Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth ist die Lok talseitig anzuordnen.

Zu § 27 (3)

Die erforderlichen Mindestbremsleistung für Sperrfahrten sind im Kapitel 4 bekanntgegeben.

Zu § 30 (allgemein)

Nebenfahrzeugfahrten sind nur auf besondere Anordnung des EBL zugelassen.

1.3 Zugfahrdienst

Zu § 31 (9)

Betriebsfremde dürfen auf den Strecken der Regiobahn nur mit schriftlicher Genehmigung des EBL der Regiobahn auf Lokomotiven oder in abgeteilten besetzten Führerräumen der Trieb- oder Steuerwagen mitfahren. Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde (EBA und LEA), der Regiobahn und leitende Mitarbeiter der EVU dürfen auf Lokomotiven oder im abgeteilten besetzten Führerraum der Trieb- oder Steuerwagen mitfahren, wenn sie im Besitze einer schriftlichen Berechtigung sind und eine dienstliche Notwendigkeit erkennbar ist. Die Anzahl und das Verhalten der Personen dürfen den Triebfahrzeugführer nicht in der Ausübung seiner Tätigkeit behindern.

Zu § 32 (7)

Anweisungen für Schwerwagen, Wagen mit Lademaßüberschreitung und andere außergewöhnliche Sendungen erlässt der EBL für jeden Einzelfall.

Zu § 36 (allgemein)

Fahrten mit Nebenfahrzeugen sind nur auf besondere Anordnung des EBL zugelassen.

Zu § 38 (1)

Auf das Führen von Fahrtberichten wird verzichtet.

Zu § 41 (1)

Die erforderlichen Mindestbremsleistung für Zugfahrten sind unter der Ordnungszahl 4.1 bekanntgegeben.

Zu § 45 (1)

Die zulässigen Streckenhöchstgeschwindigkeiten sind in Kapitel 4 bekanntgegeben.

Zu § 47 (1)

Das Liegenbleiben eines Zuges ist dem Zugleiter sofort zu melden.

1.4 Rangierdienst

Allgemein

Im Bahnhof Dornap-Hahnenfurth (Beschreibung siehe Kapitel 4) kann rangiert werden.

Bei Rangierfahrten in den Bahnhöfen der Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap- Hahnenfurth ist die Lok stets talseitig anzuordnen.

Zu § 57 (8) g)

Hemmschuhe und Radvorleger sind auf den Güterzuglokomotiven aufzubewahren.

Zu § 58 (3)

Die Abstellung von Fahrzeugen ist nur in den Gleis 902 und 903 zugelassen. Abgestellte Fahrzeuge sind stets festzulegen.

Zu § 59 (2)

Das Rangieren über die Rangierhalttafel hinaus ordnet der Zugleiter mit schriftlichem Befehl an.

1.5 Anlagen und Anhänge

Zu Anlage 7

Ein eigener Vordruck wird verwendet.

2 Zusatzbestimmungen zur Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)

Zu 5.2

Unfallmeldestelle ist die Leitstelle der Regiobahn GmbH.

Zu 5.5

Der Notfallmanager ist über die Leitstelle der Regiobahn GmbH zu erreichen.

3 Zusatzbestimmungen zur Vorschrift für die Bedienungen von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig VB-NE)

Zu § 9 (3)

Für die Signalanlagen der Strecke KME nach KDOH ist das Arbeits- und Störungsbuch für die Strecke Mettmann – Kaarster See zu verwenden.

Dieses liegt beim Zugleiter auf.

3.1 Besondere Bestimmungen für Rückfallweichen

Die Grundstellungen der Rückfallweichen sind unter Abschnitt 4.1.3 bei der Bahnhofserläuterung Dornap-Hahnenfurth beschrieben. Diese Weichen werden von Zugfahrten stumpf aufgefahren. Die aufgefahrene Weiche kehrt nach Durchfahrt aller Fahrzeuge durch eine Rückholfeder mit Verzögerung wieder in die Grundstellung zurück.

Die Rückfallweichen dürfen von Rangierfahrten aufgefahren werden. Die Weichen sind jeweils von der gesamten Rangierfahrt aufzufahren. Das Rückkehren der Weichen in die Endlage ist zu überprüfen.

Nebenfahrzeuge dürfen Rückfallweichen nicht auffahren. Für sie muss die Weiche stets vorher umgestellt werden.

Alle Rückfallweichen können, wenn sie mit dem Zugführerschlüssel aufgeschlossen wurden, umgestellt werden. In umgestellter Lage dürfen sie nicht aufgefahren werden. Aus diesem Grunde ist der Bahnhof vorher zu sperren (siehe 1.4 Rangierdienst, Allgemein).

4 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

4.1 Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth

Die Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth erstreckt sich ein-
gleisig vom Bahnhof Mettmann Stadtwald (hochstehendes Ls W 50) in km
16,157 bis Bahnhof Dornap-Hahnenfurth (Sh2-Scheibe in km 20,800).
(siehe auch Anlage 1)

Diese Strecke wird nach FV-NE im Zugleitbetrieb betrieben.

Zugleiter für die Strecke ist der Zugleiter der Regiobahn in der Servicesta-
tion in Mettmann Stadtwald.

Streckengeschwindigkeit	→ maximal 40 km/h
Bremsweg	→ 400 m
Neigung	→ in Richtung Mettmann Stadtwald
größte Neigung	→ 11,250 Promille
Streckenklasse	→ D4
kleinster Halbmesser	→ 279,4 m
Mindestbremsleistung	→ P 47 Mbr
	→ G 70 Mbr

Der Zugleiter ist über PGSM Rufnummer 018358520036. Dem Zugleiter
sind zusätzlich die Handynummern des Tf mitzuteilen. Der Zugleiter ist im
Störungsfall über die Festnetzrufnummer xxx¹ zu erreichen.

BÜ km 16,735 (Bollenhöhe) / BÜ km 16,968 (Am Röttgen)

- Lichtzeichenanlage
- lokführerüberwacht
- Ein- und Ausschaltung durch Gleisschaltmittel
- Grundsteller vorhanden

4.2 Bahnhof Dornap-Hahnenfurth

Anlagen

Der Bahnhof Dornap-Hahnenfurth erstreckt sich von km 18,950 (Trapezta-
fel) bis km 20,800 (Sh2-Scheibe). Der Bremswegabstand zur Trapeztafel
in km 18,950 wird durch eine Vorsignaltafel in km 18,550 gekennzeichnet. In
km 19,250 befindet sich eine Ra 10-Tafel.

Es befinden sich folgende Weichen und Gleissperren im Bahnhof:

- Weiche 3 - Handweiche, Grundstellung links, schlüsselabhängig
- Weiche 5 - Handweiche, ohne Grundstellung, links verschlossen (Hv73)
- Weiche 6 - Rückfallweiche, Grundstellung rechts, schlüsselabhängig
- Weiche 7 - Handweiche, Grundstellung rechts, verschlossen (Hv73)
- Weiche 9 - Rückfallweiche, Grundstellung rechts, schlüsselabhängig

¹ Telefonnummer wird den Zugangsberechtigten bekannt gegeben.

Weiche 12	- Handweiche, rechts verschlossen (Hv73)
Weiche 13	- Handweiche, rechts verschlossen (Hv73)
Weiche 21	- Handweiche, Grundstellung links, schlüsselabhängig
Weiche 22	- Handweiche, Grundstellung links
Weiche 24	- Handweiche, Grundstellung rechts
Weiche 25	- Handweiche, ohne Grundstellung, nicht schlüsselabhängig
Weiche 28	- Handweiche, ohne Grundstellung
Weiche 29	- Handweiche, ohne Grundstellung
Weiche 30	- Handweiche, ohne Grundstellung
Weiche 34	- Handweiche, Grundstellung links, schlüsselabhängig
Gsp 1	- handbedient, Grundstellung aufliegend, schlüsselabhängig
Gsp 2	- handbedient, Grundstellung aufliegend, schlüsselabhängig

Im Bereich der Weiche 13 befindet sich ein Fernmeldekasten mit einer Daumschen Schlüsselsperre. Mit dem Zugführerschlüssel können die Schlüssel für die Weiche 3, 21 und die Gleissperren 1 und 2 freigegeben werden.

Die Weichen 6 und 9 lassen sich mit Hilfe des Zugführerschlüssels umstellen.

Die Gleise im Bahnhof Dornap-Hahnenfurth haben folgende Nutzlängen:

Gleis 901	860 m
Gleis 902	73 m + 191 m (umzäunte Abstellanlage)
Gleis 903	665 m (330 m falls Zugang zur Abstellanlage frei)
Gleis 904	585 m
Gleis 905	510 m
Gleis 906	510 m

Fahrten nach Dornap-Hahnenfurth werden bis zur Trapeztafel vor dem Bahnhof Dornap-Hahnenfurth **als** Zugfahrten mit V_{zul} . Streckengeschwindigkeit durchgeführt und ohne Zwischenhalt daran vorbei durch den Weichenbereich im Gleis 904 an der H-Tafel beendet. Dabei ist die Weiche 13 auf den entsprechenden Fahrweg nach links verschlossen.

Für **nachfolgende Fahrten in den bereits belegten** und damit für Zugfahrten gesperrten Bahnhof gilt folgende Regelung:

- Der Zugleiter erteilt die Fahrerlaubnis bis zur Trapeztafel mit Befehl 21. Nach Verständigung mit weiteren Rangierabteilungen und nach Verständigung des Zugleiters darf als Rangierfahrt eingefahren werden.

Innerhalb des Bahnhofs regeln die EVUs den Rangierbetrieb selbst und sorgen bei mehreren gleichzeitig arbeitenden Rangiereinheiten für die gegenseitige betriebssichere Abstimmung über Funk oder andere Hilfsmittel.

Alle **Stellvorrichtungen** werden durch die EVUs bedient. Die **Schmierung der Weichen** und deren Gleitstühle/Stellvorrichtungen erfolgt nach Bedarf durch die Regiobahn.

Die **Abriegelungsstellen zum Anchiesser** Kalkwerke Oetelshofen sind bei den Weichen 21 – 34 – Gs I – unter Anwendung des Zf-Schlüssels durch die EVUs zu sichern.

Die Gleise 901 und 915 sind bei den Gleissperren 1 sowie Weiche 34 abgeriegelt in der Verfügbarkeit und Zuständigkeit der Kalkwerke Oetelshofen.

Das Gleis 915 ist ab der Sh2-Scheibe in km 20,800 aufgrund von Baumaßnahmen betrieblich gesperrt.

Zugfahrten

Alle Zugfahrten aus Richtung Mettmann Stadtwald fahren in das Gleis 904 ein und entweder aus Gleis 904 oder 905 Richtung Mettmann aus.

Gleisanschluss Oetelshofen

- BOA Gleisanschluss mit eigenem Eisenbahnbetriebsleiter
- Anschlussgrenzen: Grenze 1 in km 19,000 in Gleis 901, Grenze 2 in km 20,600.

